

# **Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Peine**

Aufgrund der §§ 5a Abs. 2 Satz 2, 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 28. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsstellung, Berufung, Abberufung**

<sup>1</sup>Der Rat der Stadt Peine beruft eine nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte, die die Bezeichnung „Beauftragte für Gleichstellung, Familie und Integration“ führt (im weiteren Verlauf der Satzung Gleichstellungsbeauftragte genannt). <sup>2</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden. <sup>3</sup>Der Gleichstellungsbeauftragten werden weitere Aufgaben nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung bis zur völligen Ausschöpfung der geschuldeten Arbeitszeit übertragen.

## **§ 2 Tätigkeit**

<sup>1</sup>Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. <sup>2</sup>Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. <sup>3</sup>Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

- a) die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
- b) personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten innerhalb der Stadtverwaltung oder
- c) Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

<sup>4</sup>Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere, über die in § 3 genannten Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. <sup>5</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag unterbreiten.

### **§ 3 Weitere Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Gleichstellungsbeauftragten werden neben den gesetzlich vorgesehenen Tätigkeiten darüber hinaus gehende Aufgaben aus den Bereichen „Familie“ und „Integration“ als ständige Aufgaben übertragen, insbesondere Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Alleinstellungsmerkmals „Familienbewusste Stadt“, Einbindung sozial benachteiligter Familien in die Gesellschaft, Entwicklung eines Integrationskonzeptes und Mitwirkung bei der Umsetzung, Unterstützung von Personen mit Migrationshintergrund sowie Schaffung und Pflege einer Kommunikationsstruktur zwischen den Kulturen.

### **§ 4 Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

<sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unterstellt. <sup>2</sup>Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ist sie an Weisungen nicht gebunden. <sup>3</sup>Für Aufgaben, die der Gleichstellungsbeauftragten außerhalb des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten (vgl. § 2 dieser Satzung) übertragen wurden (§ 3 dieser Satzung) besteht keine Weisungsfreiheit. <sup>4</sup>In diesen Fällen ist sie an Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gebunden.

### **§ 5 Verhältnis zu kommunalen Gremien**

<sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 53 NGO und der Ortsräte teilnehmen. <sup>2</sup>Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen der Gremien gemäß Satz 1 gesetzt wird.

<sup>4</sup>Sätze 2 und 3 finden ausschließlich auf Aufgaben nach § 2 dieser Satzung Anwendung.

<sup>5</sup>Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich nach § 2 dieser Satzung berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. <sup>6</sup>Satz 5 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte entsprechend anzuwenden. <sup>7</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskünfte über ihre Tätigkeiten nach § 2 dieser Satzung zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

## **§ 6 Beteiligungsrechte**

<sup>1</sup>Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich nach § 2 der Satzung berühren, rechtzeitig nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 dieser Satzung erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen; in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung des/der betroffenen Bediensteten.

## **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

<sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes gemäß § 2 dieser Satzung unterrichten.

## **§ 8 Unterrichtung des Rates**

<sup>1</sup>Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Stadt zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und deren Auswirkungen. <sup>2</sup>Der Bericht ist dem Rat erstmals für die Jahre 2008 bis 2010 vorzulegen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Peine, 28. Februar 2008

gez. Michael Kessler

(Michael Kessler)  
Bürgermeister